

Sünde leicht frei sein, da ihnen das Unrechte ihrer Handlungsweise und deren eigentliche Bedeutung nicht leicht ins Gewissen fällt.

5. Die Handlungsweise des dritten bedarf noch einer eigenen Untersuchung, da es sich hier nicht um eine freiwillige, sondern um eine moralisch erzwungene Stimmabgabe handelt. Unmittelbar und direkt besagt die Stimmabgabe, auch wenn sie als wirksam gedacht wird und dem Kandidaten tatsächlich zu einem Sitz im Parlamente verhilft, eine Mandatsübertragung zur Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben und dem allgemeinen Wohl. Eine solche Mandatsannahme ist von Seiten des Erwählten nichts Böses, sie wird nur schlecht durch die schlechten Absichten desselben, sowie die Mandatsübertragung durch innere oder äußere Billigung dieser schlechten Absichten oder des schlechten Programmes des Kandidaten. Voraussichtlich schlecht wird auch in mehreren Punkten die zukünftige Tätigkeit des Erwählten. Alles dieses Schlechte will in unserm Falle der Wähler nicht, seine Mitwirkung dazu ist eine materielle; die Wahl selbst keine absolute in dem Sinne, wie sie nach Theol. mor.¹¹ I n. 956 als „nie-mals erlaubt“ erklärt wird. Falls nun unter gegebenen Verhältnissen die Tätigkeit des so Erwählten von keiner durchschlagenden Bedeutung in wichtigen Dingen ist, d. h. wenn er in seinen schlechten Bestrebungen voraussichtlich nichts erreichen wird oder wenn auch ohne ihn dasselbe, was er erzielt, erreicht werden wird: dann hat die Tat des Wählers schlechte Folgen entweder gar nicht oder in unbedeutendem Maße. Diese aus sehr wichtigen Gründen widerwillig zuzulassen, dürfte dem Wähler nicht zur Sünde angerechnet werden. War also die Lage des Beichtkindes wirklich so, daß es bei anderer Stimmabgabe brotlos geworden wäre, so müßte es in den meisten Fällen (vgl. n. 2) nach den Grundsäcken über die cooperatio entschuldigt werden. Vgl. hierüber Bucceroni, Commentarii (Rom. 1910) Comment. in IV praec. n. 196.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Miscrehen.**)¹⁾ Einen nicht uninteressanten Fall betreffs der Miscrehen berührt die zweite Auflage des kürzlich erschienenen Werkes De Sponsalibus et Matrimonio auctore Al. Desmet, S. 350, not. 3. Nähere darüber eingezogene Informationen ergänzen den Tatbestand dahin: Anna und Lucius, beide ohne festen Wohnsitz, Anna katholisch, Lucius protestantisch, haben im Jahre 1907, ohne sich um kirchliche Trauung zu kümmern, in England ziviler geheiratet. Der Verbindung ist ein Knabe entsprossen, der protestantisch getauft und ins protestantische Kirchenregister eingetragen ist. — Endlich regt sich das Gewissen der Anna: sie möchte mit Gott und der Kirche sich wieder aussöhnen.

¹⁾ Der Titel ist: De Sponsalibus et Matrimonio Tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac juridico-civilis. Auctore Aloysis Desmet S. Th. L. ecclesiae Brug. Canonico ad honores, in Majori seminario Brugensi theologiae professore. Editio altera recognita et adiecta. Brugis, Car. Beyaert. Ed. 1911.

Die Frage ist jetzt, ob sie die Verbindung mit Lucius weiter aufrecht halten kann, zumal da Lucius ein Taufzeugnis nicht beibringen, sondern nur behaupten kann, in seiner Familie seien alle getauft worden, und es liege absolut kein Grund vor, weshalb das bei ihm nicht auch geschehen wäre. Er ist auch bereit, der Anna zulieb das Versprechen abzugeben, ihr kein Hindernis in der Ausübung der katholischen Religion zu setzen und die künftig zu erwartenden Kinder ihr zur katholischen Erziehung zu überlassen, nicht aber den schon geborenen Knaben.

Die aus dem Fall sich ergebende Schwierigkeit ist eine zweifache. Erstens fragt es sich, ob die vorliegende Verbindung als eine gültige Ehe zu betrachten sei. Dann fragt es sich im Falle der Bejahung zweitens, ob Anna zur Aussöhnung mit der Kirche und zum Empfang der Sakramente zuzulassen sei trotz der nichtkatholischen Erziehung des einen Kindes.

Die Antwort seitens des heiligen Offiziums (vom 10. Juni 1910) ist nach reiflicher Untersuchung des Falles folgende: SS. Dominus N. . . respondendum mandavit: „Matrimonium habendum esse uti validum, ideoque Oratrix acquiescat: curet tamen pro viribus prolis etiam jam natae catholicam educationem.“

Den Antworten des heiligen Offiziums pflegen keine Entscheidungsgründe beigefügt zu werden; sie lassen sich aber aus der Entscheidung selber unschwer entnehmen.

Bezüglich der Gültigkeit der Ehe kommen zwei Umstände in Frage, welche die Gültigkeit beeinträchtigen könnten. 1. Das Fehlen der kirchlichen Form des Eheabschlusses; 2. der fehlende Nachweis der Taufe des einen Teils, mithin ein möglicherweise vorliegendes Hindernis der *disparitas cultus*.

Da der Eheabschluß vor dem 19. April 1908 stattgefunden hat, so ist die kirchliche Rechtsgültigkeit desselben noch nach dem alten tridentinischen Rechte zu beurteilen. Die Ehe der vagi war einfachhin nach dem am Ort der Eheschließung geltenden Recht zu bemessen; in London aber waren die formlosen Misschelen kirchlich gültig. Wollten daher Anna und Lucius eine wahre Ehe schließen — und dieser Wille tritt aus dem ganzen Vorgehen derselben zutage —, so stand die Formlosigkeit dem Abschluß einer wahren Ehe nicht im Wege. Allerdings fündigte Anna schwer; aber auf die Gültigkeit der Ehe hat das keinen Einfluß.

Es bleibt also nur mehr zu sehen, ob der mangelnde Nachweis der Taufe des Lucius dazu führe, die Verbindung zwischen Anna und Lucius als eine mit dem trennenden Ehehindernis der *disparitas cultus* behaftete, also ungültige Ehe anzusehen. Dies wäre gegen alle kirchliche Praxis, ja dürfte mit den Forderungen des natürliche-göttlichen Rechtes sich nicht decken lassen. Die Ehe ist ganz gewiß nicht sicher ungültig, sondern höchstens zweifelhaft: dieselbe daher als ungültig behandeln und trennen, würde unstatthaft sein. Höchstens

könnte eine Sanation oder eine nach bedingter Dispens zu erneuernde Eheeinwilligung vorgeschrieben werden. Aber auch das ist gegen die konstante Praxis der Kirche. Bei zweifelhafter Taufe eines Protestant, dessen Sekte die Taufe zu erteilen pflegt, erging von Rom bezüglich der Gültigkeitsfrage über Mischehen stets die Antwort, daß die Taufe eines solchen Aikatholiken als gültig erfolgt und darum die Mischehe mit demselben als gültig anzusehen und zu behandeln sei. In der Regel wird allerdings die Tatsache eines vollzogenen, als Taufe geltenden Ritus erweisbar sein und der Zweifel sich auf die zur Gültigkeit erforderliche Art und Weise des Ritus beschränken; doch absolut notwendig ist das nicht. In dem hier vorliegenden Falle ist übrigens die Tatsache irgend eines Taufritus auch kaum zweifelhaft, da die Familie des Lucius auf die Vollziehung desselben zu halten pflegte, und es dürfte da, wenn auch in abgeschwächter Weise, gelten, was schon Innocenz III. im Dekretalenrecht 3, 43 cap. 3 ausspricht: „De illo qui natus de christianis parentibus et inter christianos est fideliter conversatus, tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut haec praesumptio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probaretur.“ Selbstverständlich ist anders über dieselbe Taufe zu urteilen, wenn es sich um die Aufnahme eines derartigen Aikatholiken in die katholische Kirche handelt.

Die Lösung der zweiten Hauptfrage, ob Anna trotz der Zuführung des einen Kindes zum Protestantismus zur Aussöhnung mit der Kirche und zu den Sakramenten zuzulassen sei, erledigt sich durch die Antwort des Heiligen Vaters, welche der Anna nichts weiter auferlegt, als nach Kräften für die katholische Erziehung auch des geborenen Knaben zu sorgen, sie im übrigen, da sie wahre Reue zeigt, im Gewissen beruhigt. — Ob Anna mit jener Bemühung, welche strenge Pflicht für sie ist, Erfolg haben wird, ist zweifelhaft, da der Mann auf der protestantischen Erziehung des ersten Sproßlings der Ehe besteht. Von diesem Erfolge kann die Behandlung der reuigen Mutter bezüglich des Sakramentenempfangs nicht abhängig sein. Die Zulassung zu den Sakramenten bei einer reuigen, in unkirchlich eingegangener Mischehe lebenden Mutter von jenem Erfolge abhängig machen, hieße ihr das Recht verweigern, welches der Heilige Stuhl ihr zuspricht. Sollte daher eine derartige Praxis sich vorfinden, wie sie tatsächlich dem Schreiber dieser Zeilen von überseeischen Gegenden her berichtet wird, so kann dieselbe nicht gebilligt werden.

Doch ist in ähnlichen Fällen eines zu beachten: die Mutter muß, wie auch der Heilige Vater in unserer Antwort sagt, pro viribus curare, daß alle Kinder katholisch erzogen werden. Wo also ein Widerstand des aikatholischen Vaters vorliegt, muß sie suchen, und zwar entschieden alles tun, was in ihren Kräften steht, um jenen Widerstand zu brechen. Zeigt sich die Mutter darin unentschieden oder lässig, dann läßt sie es an der Erfüllung einer schweren Pflicht

mangeln. Der feste Wille der Mutter, ihr möglichstes zu tun, wird daher in etwa eintretenden Fällen sehr wohl zu prüfen sein: wo dieser mangelt, ist die Losprechung und die Zulassung zu den Sakramenten der Kirche aufzuschieben, bis ein genügend fester Wille sich bekundet.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Ein Ehefall zwischen getauften und ungetauften Personen.) Christina, das katholische Ehemalige des Katholiken Blasius in der Türkei, begeht Adulterium mit dem Mohammedaner Alija und beide geben sich das Versprechen zu heiraten, wenn Blasius gestorben sein wird; bei dem frankhaften Zustande des Blasius schien der Tod nicht mehr lange auf sich warten zu lassen. Blasius starb. Elf Monate nun nach dem Tode des Blasius gebar Christina dem Alija ein Kind, welches Christina selbst tauft, indem sie sich schämte, dasselbe dem katholischen Seelsorger zur Taufe zu bringen. Beide wandern in ein christliches Land aus, wo zwölf Monate nach dem Tode des Blasius sich Alija taufen lässt, und nun wollen Christina und Alija sich verehelichen. Steht einer solchen ehelichen Verbindung ein kirchliches Ehehindernis entgegen?

1. Die Katholikin Christina tauft ihr illegitimes Kind, um der Schande vor dem Seelsorger zu entgehen, und will dann ihren mohammedanischen Kindesvater Alija, da sich derselbe später taufen lässt, heiraten. Steht nun einer derartigen ehelichen Verbindung nicht entgegen einmal das Impedimentum cognationis spiritualis? — Keineswegs. Obschon illegitimi parentes, falls sie, wenn auch in casu necessitatis, ihr eigenes Kind taufen, die cognatio spiritualis kontrahieren, obwaltet doch in diesem Falle nicht das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft.

a) Denn die geistliche Verwandtschaft inter baptizantem baptizatique parentem ist jetzt ein rein kirchliches Ehehindernis. Es berührt weder moderne staatliche Ehebestimmungen noch naturrechtliche. Daher tritt dieses Ehehindernis nicht ein, wenn auch nur ein Teil der Nuptienten nicht getauft, infidelis ist. Der Ungetaufte unterliegt ja nicht den rein kirchlichen Gesetzesbestimmungen. „Nam infidelis legibus Ecclesiae nondum subjicitur; cognatio vero spiritualis, cum consistat in relatione, nequit oriri, nisi utraque pars legibus ecclesiasticis subdatur; deficiente igitur impedimento cognationis spiritualis in infideli, etiam deficit ex parte christianorum.“ (Fr. Wernz S. J. jus. decret. IV. 490.). Aber der Mohammedaner wurde hernach getauft und jetzt will er die Katholikin ehelichen. Da gilt die Regula 18. juris in 6.^o: Non firmatur tractu temporis quod de jure ab initio non subsistit. Denn was vom Anfange an nicht gültig ist, kann auch mit der Zeit nicht gültig werden. Quoniam spiritualis cognatio nunquam exstitit, non reviviscit, postquam infidelis est baptizatus. Res non mutatur, etsi infidelis postea baptizetur, cum (infideles) cognationis spiritualis incapaces sint neque Ecclesiae